

# Familiensachen

Unterbringung  
Minderjähriger

Lösung  
D18

a) Nennen Sie die Voraussetzungen für eine Unterbringung Minderjähriger! Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!

zum Wohl des Kindes, Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, wenn die Gefahr nicht auf andere Weise – auch nicht durch öffentliche Hilfen – begegnet werden kann (§ 1631b I 2 BGB)

# Familiensachen

Lösung  
D18

b) Die 15-jährige Susan, wohnhaft in einer Wohngruppe in Kreuzberg, nahm in den letzten Tagen vermehrt große Mengen an Schlaftabletten und gefährdete sich somit erheblich selbst. Bisher ist keine andere Familiensachen anhängig. Die in Köpenick wohnhaften Eltern wollen einen Antrag auf Unterbringung stellen. Bei welchem Gericht müssen sie den Antrag stellen? Gehen Sie auf die örtliche und sachliche Zuständigkeit ein! Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

sachlich: AG als Familiengericht (§§ 23a I 1 Nr. 1, 23b GVG)

örtlich: Ort, an dem sich der Minderjährige aufhält, AG Kreuzberg (§§ 167 I, 313 I FamFG)

# Familiensachen

c) Wer ist funktionell zuständig?

Lösung  
D18

Richter

# Familiensachen

Lösung  
D18

d) Der 15-jährige Martin wird randalierend in der Fußgängerzone angetroffen. Er bedroht Passanten mit einer abgebrochenen Bierflasche. Eine Untersuchung ergibt, dass er erheblich alkoholisiert ist und unter Drogeneinfluss steht. Was kann unternommen werden?

bei Suchtkranken kommt eine öffentlich-rechtliche Unterbringung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in Betracht, das Verfahren beim Familiengericht richtet sich nach § 151 Nr. 7, §§ 167, 312 ff. FamFG

# Familiensachen

Lösung  
D18

- e) Die Eltern der suizidgefährdeten 16-jährigen Tabea sind mit ihrer Erziehung am Ende. Auch professionelle Hilfen haben nichts gebracht. Sie bringen Tabea gegen ihren Willen in einer geschlossenen Einrichtung unter, nachdem sie sich zum wiederholten Mal die Pulsadern aufgeschnitten hat. Worauf ist verfahrensrechtlich zu achten?

eine geschlossene Unterbringung der Tabea bedarf der Genehmigung des Familiengerichts (§ 1631b I 1 BGB), die Unterbringung ist hier zulässig, da sie zur Abwendung einer erheblichen Selbstgefährdung erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden konnte, eine evtl. fehlende Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen (§ 1631b I 2 + 3 BGB)